

Großes Special: GbR

Gemeinsam **b**esser Rennen?



Die einen warnen vor der GbR, die anderen schätzen die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, weil sie sich so unbürokratisch und billig gründet. Worauf es ankommt, wenn sich mehrere zusammentun, um eine Firma zu gründen, und wo die Unterschiede zu anderen Rechtsformen, aber auch zu Büro- oder Arbeitsgemeinschaften liegen.

Autorin: Svenja Hofert

Nun sag doch mal einer, GbRs würden immer kleine Brötchen backen. Für die Hoons GbR aus Hechingen gilt das sicher nicht. Hoons ist ein Projekt der drei Systemgastronomie-Profis Oliver Blum, Thomas Bungardt und Kay Eulenbach. Hoons bringt Geflügelspezialitäten ins Haus und soll durch sukzessiven Aufbau eines bundesweiten Franchising-Netztes eine Art fliegender (aber besserer) Wienerwald werden. Aus dem Wienerwald kennen sich auch die Gründer, von denen zwei bereits das erfolgreiche Backfrisch-Konzept der Selbstbedienungsbäckereien entwickelt haben. Der dritte Mann im GbR-Bund, Oliver Blum, beliefert

mit seiner Erst-Firma seit Jahren erfolgreich Tankstellen mit standardisiertem Backgut à la Petit Bistro. Kleine Brötchen – das stimmt hier also nicht.

Warum aber haben Hoons die GbR und nicht gleich die GmbH gewählt, zumal die Anfangsinvestitionen beträchtlich sind? Die Antwort erstaunt: „Wir brauchen keine GmbH, weil wir uns vertrauen.“ Zudem sei die GbR die unkomplizierteste Gesellschaftsform die Deutschland zu bieten habe. Einen Nothebel haben Hoons trotzdem angebracht. „Wir haben vertraglich festgelegt, dass Entscheidungen nur zu dritt gefällt werden können“, so Blum. Das heißt: Stimmt einer gegen einen Vorschlag,

können Vorhaben nicht realisiert werden. Eine Steilvorlage für Blockadepolitik? Mitnichten, findet Oliver Blum. Wenn Dreistimmigkeit gefordert ist, führt dies dazu, dass jeder die anderen überzeugt. Und bei Beschlüssen ziehen am Ende alle an einem Strang.

Keine Angst vor der gemeinsamen Haftung

Vor der gemeinsamen Haftung – ein Punkt der andere Gründer oft direkt in die Arme der GmbH oder Limited treibt – hat keiner der Gründer Angst. Und dies obwohl der Aufbau des Geschäfts viel Geld verschlingt und es schon im Geschäftsmodell begründet liegt, dass rote Zahlen geschrieben werden müssen, bis genügend Franchising-Partner gewonnen worden sind und deren Läden richtig angelaufen sind. Bei den Banken macht so viel Glaube an die eigene Idee bei hohem Risiko Eindruck. „Wir gelten ohne jede Frage als sehr viel kreditwürdiger als eine GmbH“, betont Blum einen weiteren Vorteil der GbR.

Die Hoons-Geschichte ist nicht ganz typisch. Sie ist aber ein gutes Beispiel, um auf den GbR-Geschmack zu bringen, wird die GbR doch vielfach – einseitig – als „böse Falle“ beschrieben. Wer bereit ist einen Gesellschaftervertrag auszuarbeiten, keine Angst vor Haftung hat und schnell loslegen möchte, für den ist die GbR ideal.

Bei geringen Gewinnen zahlen GbRs meist weniger Steuern

Oft auch steuerlich: In der Verlustphase und bei kleinen Gewinnen ist die GmbH teurer. Auch beim Gewerbesteuer-Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro, den die GmbH nicht besitzt, punktet die GbR. Die GbR lohnt sich zudem für die gewerbesteuerbefreiten Freiberufler auch noch bei höheren Gewinnen, denn eine GmbH würde automatisch mit Gewerbesteuer belegt. Hinzu kommt, dass die administrativen Kosten für eine GmbH deutlich höher sind: statt einfache Einnahmen- und Ausgaben zu ermitteln

GbR-ABC: Das sollten Sie wissen

Ende der GbR	Steigt ein Gesellschafter aus, ist die gesamte GbR beendet, es sei denn, dies ist im Gesellschaftervertrag anders festgelegt.
Freiberufler	Für Freiberufler geeignet.
Geschäftsführung	Entweder wird ein Gesellschafter zum geschäftsführenden Gesellschafter bestimmt oder alle sind zugleich geschäftsführende Gesellschafter.
Gewerbsteuer	Zahlt die gewerbliche GbR direkt. Entscheidend ist der Hauptsitz.
Gewerbetreibende	Für Gewerbe aller Art geeignet. Handelsgewerbe werden zur OHG, wenn Sie die Bilanzierungsgrenzen (30.000 Euro Gewinn oder 350.000 Euro Umsatz) überschreiten.
Gewinnermittlung	Das Finanzamt verlangt eine „einheitliche Gewinnfeststellung“ auf Basis einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
Haftung	Ja, jeder haftet im Rahmen der GbR für den anderen. Deshalb ist es wichtig, den Geschäftszweck im Gesellschaftervertrag zu begrenzen.
Haftungsbegrenzung	Möglich durch die ARGE, einer Form der GbR (siehe Seite xx). Hier kann der Geschäftszweck und die Haftung auf einen Auftrag begrenzt werden.
Nachhaftung	Bis fünf Jahre nach dem Ausscheiden oder Auflösen.
Registereintrag	Nein.
Stammkapital	0 Euro. Es empfiehlt sich, dass die Gesellschafter zum Start gemäß ihrem Anteil am Unternehmen etwas auf ihr gemeinsames GbR-Konto einzahlen.
Steuern	Gewerbsteuer und Umsatzsteuer werden direkt bei der GbR erhoben. Hier erstellt die GbR eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung sowie Gewerbesteuererklärung (sowie die entsprechenden Voranmeldungen). Einkommenssteuer zahlen die Gesellschafter auf ihren Gewinn.
Umsatzsteuer	Zahlt die GbR direkt. Entscheidend ist der Hauptsitz.
Vorsicht	Vor dem Mix freiberuflich-gewerblich. Ist ein Gesellschafter auch (teilweise) gewerblich tätig, kann dies auf die gesamte GbR abfärben.

wie bei der GbR, verpflichtet die GmbH zur Bilanzierung.

Das Image zählt

Wenn das Team sich gut versteht und es nur geringe Haftungsrisiken gibt, spricht also vor allem in der Aufbauzeit viel für die GbR. Doch nicht nur Steuer und Recht zählen, sondern auch die Außenwirkung. So angesehen eine GbR bei den Banken sein mag, so wenig akzeptiert ist sie bei mittleren und größeren Unternehmen. Konzeme wie die Telekom, aber auch manche sehr viel kleinere Unternehmen arbeiten, wissen Insider, partout nicht mit GbRs zusammen. „Wir haben

einen 50.000-Euro-Auftrag bei einem 100-Mann-Unternehmen aufgrund unserer Rechtsform nicht bekommen“, so der Gesellschafter einer Zweimann-GbR im IT-Bereich. Ein anderer berichtet, dass sein Kollege und er als



PWSOFT GbR, das sind Kerstin Laveatz und Peter-Wolfgang Fischer. Sie haben gemeinsam die Universal Mix Machine „UMM“ entwickelt, die unter anderem von www.laut.fm – einem beliebten Webradio – eingesetzt wird. Nun wollen die beiden weiter expandieren und suchen Kapitalgeber – und eine neue Gesellschaftsform (www.moodmixer.net/pwsoft)

Freiberufler gezwungen waren, eine GmbH zu gründen, um einen Auftrag bei einem großen Frankfurter Unternehmen zu bekommen.

Wenn also Firmenkunden Auftraggeber sind, ist bei der Wahl der richti-

gen Rechtsform erst einmal ein Blick hin zu den Kunden geraten. Was erwarten diese? Welche Rechtsform ist in der Branche anerkannt und welche ist vielleicht sogar ein „Image-Must-Have“, ohne das gar keine Geschäfte laufen?

Wechsel der Form

Bei steigendem Gewinn sind GbRs zudem gezwungen, über einen Wechsel der Rechtsform nachzudenken. Oft kolportiert wird die übliche Bilanzierungsgrenze, also ein Gewinn von 30.000 Euro oder ein Umsatz von 350.000 Euro, durch den die GbR automatisch zur OHG würde. „Diese Grenzen sind indes lediglich als Indiz dafür zu werten, dass die GbR nunmehr in die OHG übergehen sollte – oder aber dass über eine andere Gesellschaftsform nachgedacht wird“, sagt Rechtsanwältin Christiane Knigge aus Hamburg. Sie gelten zudem nur für Handelsgewerbe, die als Kaufleute zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind. Andere GbRs – beispielsweise Internetagenturen oder Softwareschmieden – können sich mit ihrer Entscheidung dagegen Zeit lassen.

Doppel-Interview: Die GbR aus Rechts- und Steuersicht

StartingUp hat sich zum Thema Recht über die wichtigen Fragen mit Rechtsanwältin Caroline Knigge von der Kanzlei Dr. Bahr (www.dr-bahr.com) aus Hamburg unterhalten. Als Steuerexperte stand André Dedecke, Partner in der Kanzlei Borkel, Heese & Colledge (www.borkel-heese.de) bereit.

Achtung, GbR – viele Berater warnen vor dieser Gesellschaftsform. Ist das berechtigt?

Knigge: Nein, denn es gibt keine ideale Gesellschaftsform für jeden. Jeder Fall ist anders. Deshalb empfehle ich Gesellschaftern, sich im Vorwege genau zu überlegen, worauf es ihnen ankommt.

Dedecke: Steuerlich ist die GbR am Anfang und bei niedrigen Gewinnen oft sogar günstiger, vor allem für Freiberufler, die auch keine Gewerbesteuer abführen müssen. Hinzu



kommt, dass die GbR einfach sehr leicht zu gründen ist.

Was sollten GbRs beim Abschluss des Gesellschaftervertrags bedenken?

Knigge: Der Gesellschaftsvertrag sollte insbesondere Regelungen über das Innenverhältnis, also das Verhältnis der Gesellschafter untereinander beinhalten. Dies betrifft vor allem die Gewinn- und Verlustverteilung. Darüber hinaus sollten die grundlegenden Fragen des Außenverhältnisses schriftlich fixiert werden. Zu klären ist etwa, wer die Gesellschaft nach außen vertritt.

Dedecke: Sie sollten auch die Gewinnverteilung festzulegen. Und niederschreiben, was beim Austritt eines Gesellschafters geschieht. Seien Sie sich dabei bewusst, dass jeder Gesellschafter bis zu fünf Jahre nach seinem Austritt noch voll haftet.

Doch vielfach fordert weniger Druck von außen als allein schon die untermehrerische Entwicklung das Nachdenken über andere Gesellschaftsformen. Ganz oft ist es Wachstum, so wie bei Kerstin Laveatz von der PWSOFT GbR aus Hamburg. Gemeinsam mit ihrem Mitgesellschafter Peter-Wolfgang Fischer hat Laveatz eine Software entwickelt, mit der Webradios für die Hörer geeignete Titel automatisch „mischen“ können, die Universal Mix Machine „UMM“ (www.moodmixer.net/pwsoft).

Das Produkt ist für die Internetunternehmen so interessant, dass bereits ein Hamburger Venture Capital-Geber auf die kleine Firma aufmerksam geworden ist. „Wir merken, die Nachfrage zieht an. Jetzt brauchen wir Geld, um die nächsten Schritte realisieren zu können und unseren Marktvorteil auszubauen“, so Laveatz. Mehr Geld bedeutet aber automatisch auch mehr Risiko. In dieser Situation spielt dann auch die Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft wieder eine bedeutende Rolle. Und dann ist eine GmbH oder Limited eben doch die bessere Lösung.



Sie schätzen das Spontane an der GbR: Die am Vorabend entwickelte Geschäftsidee kann am nächsten Tag dank GbR lebendig werden: Die System-Gastronomie-Gründer der Hoons GbR (v.l.n.r) Oliver Blum, Kay Eulenbach und Thomas Bungardt vor ihrem Pilotbetrieb in Stuttgart

Was ist beim Übergang von der GbR zur OHG zu beachten?

Knigge: Bei einem Übergang von der GbR zur OHG kommt plötzlich das Handelsgesetzbuch (HGB) zur Anwendung. Dieses beinhaltet Kaufmannsrecht. Sowohl im Geschäftsleben selbst als auch im Hinblick auf die steuerliche Behandlung gelten sehr viel strengere Regelungen als im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das für die GbR zuständig ist.

Dedecke: Dies betrifft jedoch nur Handelsgewerbe. Andere GbRs können so lange GbR bleiben, wie Sie möchten, sollten aber im Blick behalten, dass irgendwann die GmbH steuerliche Vorteile bietet.

Löst sich eine GbR so leicht wieder auf, wie Sie gegründet worden ist?

Knigge: Nein. Besteht kein Gesellschaftervertrag, so löst sich die GbR automatisch auf, wenn einer der Gesellschaf-



ter aussteigt. Umgekehrt bedeutet dies, dass unbedingt vertraglich vereinbart werden muss, was geschieht, wenn ein Partner die Firma verlässt.

Dedecke: Die GbR ist verpflichtet, beim Ausscheiden des Gesellschafters eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, mit der Gewinn und Verlust abschließend aufgeschlüsselt werden.

Entzieht sich ein Gesellschafter durch seinen Ausstieg auch der Haftung? Gibt es da einen Unterschied, je nachdem ob eine GbR bestanden hat oder nicht?

Knigge: Ein ehemaliger Gesellschafter haftet vom Tag seines Ausstiegs an noch fünf weitere Jahre für die Schulden der Gesellschafter.

Dedecke: Vom Gewinn profitiert er allerdings nicht mehr. Dabei ist es gleich, ob ein Gesellschaftervertrag bestanden hat oder nicht.

Die GbR-Falle – so kommen Sie raus

Mitgehen, mitgefangen – das ist das Risiko für GbR-Gründer. Wer Pech hat, muss z.B. jahrelange für die Mietschulden seiner Mitgründer haften. StartingUp verrät, wie Sie verhindern, dass die GbR-Falle zuschnappt.



Eine Ehe auf Probe gibt es bei der GbR nicht. Geheiratet wird nach arabischem Standard – formlos. Der Vertrag kommt nur dazu, wenn die Gründer ihn auch wollen. Leider ist das eher selten der Fall. Eine Tatsache, die die gefühlte hohe „Scheidungsrate“ unter GbRs erklärt, die in keiner Statistik auftaucht. Ist die GbR doch ohne irgendeinen Eintrag in irgendein offizielles Verzeichnis schon einfach so gegründet und kann die Zahl ihrer Löschungen von daher ebenso wie die Zahl ihrer Gründungen lediglich vermutet werden.

Nicht jeder, der in virtueller Kooperation oder realer Bürogemeinschaft mit anderen Selbständigen Synergien nutzt oder gemeinsam Aufträge erledigt, möchte mit seinem Kollegen auch gleich auf GbR machen. Die gegenseitige Haftung hängt wie ein Damoklesschwert über den Gründern. Der Gedanke an die fünf Jahre, die ein Unternehmer auch nach seinem Ausstieg für seine „alten“ Taten haftet, erschreckt viele. Nicht zuletzt möchten Jungunternehmer, die neu in eine Bürogemeinschaft stoßen, nun wirklich nicht gleich für die Schulden ihrer neuen Kollegen einstehen.

Auch die Bürogemeinschaft ist GbR

Und doch liefert der Eintritt in eine Bürogemeinschaft, oft auch Fussfes-

seln mit: Mitgehen – mitgefangen, so lautet auf den Punkt gebracht die rechtliche Diagnose. Denn ohne jede Frage ist auch die Bürogemeinschaft eine GbR, eine so genannte Innen-GbR. Das ist eine GbR, die nicht von der Außenwelt als „Firma“ wahrgenommen wird und für die von daher andere Bestimmungen als für die Voll-(Außen-)GbR gelten.

Der GbR-Tatbestand interessiert vor allem den Vermieter. Kann einer der Teamgründer die Miete nicht zahlen, sind die anderen dran. Verhindern lässt sich dies nur durch ein eindeutiges und vertraglich sauberes Unter-

mietverhältnis. Dies heißt aber erstens, dass einer die volle Verantwortung übernehmen muss, und zweitens, dass der Vermieter einem oder mehreren Untermietern auch zustimmt.

GbR-Indizien vermeiden

Darüber hinaus dürfen keine weiteren Synergien entstehen, auch wenn sie noch so sinnvoll wären. Wenn etwa der Mieter seinem Untermieter auch noch die Sekretärin weiterreicht, spricht allein diese Situation schon für eine GbR, die unter Umständen sogar nicht nur nach

So verhindern Sie als Bürogemeinschaft die GbR

- Jeder tritt als eigenständiger Unternehmer auf. Das bedeutet auch: Jeder führt seine eigene Corporate Identity und hat auch einen eigenen Internetauftritt.
- Die Nutzung von Synergien beschränkt sich auf Kopierer, Küchennutzung etc.
- Haben Sie einen Auftrag, für dessen Bewältigung Sie einen Kollegen aus einem anderen Fachbereich brauchen könnten: Lassen Sie sich eine Rechnung schreiben. Auch umgekehrt können Sie so vorgehen.
- Geht es um ein gemeinsames Projekt, das Sie nur im Team „wuppen“ können, gründen Sie eine ARGE. Vorteil dieser zeitbegrenz-

ten, kleinen GbR: Umsatz- und Gewerbesteuer fallen nicht für die Gesellschaft an, sondern für die jeweilige Person. Die im Honorar enthaltene Umsatzsteuer wird gemäß einem im Gesellschaftervertrag festgelegten Schlüssel auf die Gesellschafter direkt verteilt und vom Finanzamt auch dort eingefordert.

- Planen Sie ein neues Geschäftsfeld gemeinsam zu erobern, so kommen Sie an der GbR nicht vorbei. In einem Gesellschaftervertrag können Sie jedoch den Geschäftszweck genau formulieren bzw. eingrenzen, so dass Ihre anderen Geschäfte davon nicht berührt werden.

innen, sondern auch nach außen besteht. Steuerrechtliche Folge dieser Außen-GbR, die das Finanzamt problemlos auch im Nachhinein feststellen kann: Sie müssen gemeinsam Umsatzsteuer und als Gewerbetreibende auch Gewerbesteuer zahlen. Schließen sich drei Freiberufler ohne Gesellschaftervertrag zusammen und hat nur einer von ihnen gewerbliche Anteile in der Tätigkeit, so könnte das Finanzamt auch rückwirkend sämtliche Einkünfte als gewerblich deklarieren – und sich über eine satte Gewerbesteuernachzahlung freuen. Mit einem Gesellschaftervertrag dagegen hätte der Geschäftszweck auf die gemeinsame – freiberufliche – Tätigkeit begrenzt werden können.

Nicht ohne meinen Gesellschaftervertrag!

Rechtlich droht der GbR, die keine sein wollte, weiteres Ungemach: So könnten Gläubiger des einen Gesellschafters auch auf die anderen Gesellschafter zugreifen, sofern ihr Schuldner nicht zahlen kann. Auch hier hätte ein Gesellschaftervertrag vorbeugen können, indem er zumindest im Innenverhältnis regelt, welche Geschäfte ein Gesellschafter eigenmächtig tätigen darf und welche nicht. Somit bestünde wenigstens eine Chance, dass die Gesellschafter nach einem Rechtsstreit ihr Geld vom zahlungsunwilligen Gesellschafter zurück erhielten – wenn denn welches da ist.

Möchten Sie die GbR mit aller Kraft verhindern, gibt es eine Alternative: Die Arbeitsgemeinschaft ARGE, eine Form der GbR, die nur zur Erfüllung eines Projekts gegründet wird. Ihr Vorteil: Gewerbe- und Umsatzsteuer werden nicht bei der GbR, sondern bei den Gründern selbst erhoben. Bei gegenseitigen Geschäften sind die Gesellschafter der ARGE außerdem von der Mehrwertsteuer befreit. Stellt ein Gesellschafter dem anderen beispielsweise für die Nutzung eines Konferenzraums eine Rechnung, so kann dies ohne Umsatzsteuer erfolgen. Die einheitliche Gewinnfeststellung für den Auftrag wiederum ist schnell gemacht, seinen Gewinn ver-

steuert jeder Gesellschafter nach einem im Gesellschaftervertrag festgelegten Schlüssel mit der Einkommenssteuer.

Taktik: Jeder ist mal Auftraggeber

Eine weit verbreitete GbR-Vermeidungstaktik liegt darin, dass sich Unternehmer gegenseitig wechselnd Rechnungen stellen. Ist die Trennung der Geschäftstätigkeiten sauber, nutzen beide nicht etwa gemeinsames Briefpapier, besteht kaum GbR-Gefahr. Anders sieht dies aus, wenn die Gründer nach außen hin als Team auftreten oder etwa eine Internetseite zusammen haben. Dann nutzt auch die Taktik der wechselnden Auftraggeber-Rolle nichts. Bei genauerem Hinsehen, etwa anläss-

lich einer Betriebsprüfung, könnte das Finanzamt eine GbR (auch gerne im Nachhinein) feststellen.

Die Trennungslinien jedoch sind fein und die Übergänge fließend. Schon aus diesem Grund ist eine gemeinsame Risikoanalyse vor Aufnahme der Tätigkeit wichtig. So sollte sich jeder Gründer klar darüber sein, dass sich auch die ungewollte GbR nicht einfach per Fingerschnipp auflöst. Steigt ein Gesellschafter aus, so zerfällt ohne Gesellschaftervertrag schon rein rechtlich die Gesellschaft. Da dies aber kaum jemand weiß, entsteht manchmal die kuriose Situation, dass die GbR trotzdem weitermacht – obwohl es sie eigentlich gar nicht mehr gibt. Aber das erklären Sie mal dem Finanzamt.

Interview: Bürogemeinschaften und weitere Formen

Welche Alternativen zur GbR gibt es denn?

Ein guter Kompromiss ist eine Bürogemeinschaft, in der jeder allein für sich arbeitet und doch vom Austausch unter Kollegen profitiert. Es ist auch sehr sinnvoll, sich für Projekte zusammenzuschließen. Team ist also nicht gleich Team.



Thorsten Müller, Gründungs-Coach und Projektleiter im Enigma Gründungszentrum Hamburg (www.enigmagrundungszentrum.de), hat über 450 Gründungen begleitet. Rund zehn Prozent davon wollten als Team starten – und haben es sich häufig dann doch anders überlegt. Zusammenarbeiten wollen viele, aber gleich eine Gesellschaft gründen? Dann doch lieber nicht. Müller verrät, welche Alternativen es zur GbR gibt.

Sind Bürogemeinschaften als Innen-GbR unproblematisch?

Nein. Konflikte fangen an bei der Frage, wer denn den Mietvertrag unterschreibt und das Risiko trägt, dass Büroräume leer stehen können und auch dann bezahlt werden müssen, wenn ein Mitglied der Gemeinschaft auszieht und hört auf bei der Entscheidung, wer denn eigentlich das WC reinigt.

Worauf sollten Bürogemeinschaften bezogen auf Synergien achten?

Auch hier ist Klarheit der erste Schritt. Was verspreche ich mir von der Bürogemeinschaft? Welche Konstellation

bringt die besten Synergien für die eigenen Ziele? Ideal, wenn sich eine Architektin mit einem Designer zusammensetzt oder ein Texter mit einem Layouter.

Welche weiteren Alternativen zur GbR sehen Sie noch?

Die projektweise Zusammenarbeit ist eine weitere Möglichkeit, sich zu ergänzen – ohne gleich den großen Schritt in eine Teamgründung zu unternehmen. Einer ist dabei der Auftraggeber, der andere Auftragnehmer. Diese Rollen können wechseln, so dass jeder einmal „Chef“ des anderen ist.